



DGB NRW Abt. WST | Friedrich-Ebert-Str. 34-38 | 40210 Düsseldorf

An den
Präsident des Landtags NRW
André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
17/1467
Alle Abg

**Anhörung „Landesentwicklungsplan“ des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie und Landesplanung am 15. Mai 2019**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landes-
entwicklungsplan NRW – Vorlage 17/1831 und Vorlage 17/1832**

Geschäftszeichen: I.A.1 / A18

8. Mai 2019

Andrea Arcais
Referatssekretär
Abteilung Wirtschafts- und
Strukturpolitik

Andrea.Arcais@dgb.de

Telefon: (0211) 3683-158
Telefax: (0211) 3683-159

Ar/Bl

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

www.nrw.dgb.de

Sehr geehrte Herr Landtagspräsident,

wir bedanken uns herzlich für die Einladung an die Vorsitzende des DGB Nordrhein-Westfa-
len, Frau Anja Weber, an der Anhörung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Landesentwicklungsplan NRW als Expertin teilzunehmen.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass es zu diesem Termin dem DGB NRW leider nicht
möglich ist, an der Anhörung teilzunehmen. Es ist uns zu diesem Zeitpunkt auch nicht
möglich, mit einer über unsere Stellungnahme vom 13. Juli 2018 hinausgehende Positio-
nierung zur Anhörung beizutragen. Wir verweisen aus diesem Grunde noch einmal auf un-
sere Stellungnahme vom 13. Juli 2018, die wir dieser Mail noch einmal anhängen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Arcais

Anlage

Stellungnahme des DGB Bezirk NRW

zum Änderungsverfahren für den LEP NRW

Düsseldorf, den 13.07.2018

I. Vorbemerkung

Die Gewerkschaften hatten in der Vergangenheit schon die Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans als Reaktion auf die vielfältigen alten und neuen Herausforderungen wie den Klimawandel, die Globalisierung, den demografischen Wandel sowie Anforderungen an neue Mobilität und Nachhaltigkeit (Flächensparen, Biodiversität) sowie den damit verbundenen breiten Beteiligungsprozess begrüßt.

Nordrhein-Westfalen muss auch in Zukunft als wettbewerbsfähiger, sozialer und ökologischer Industriestandort entwickelt werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung müssen dies unterstützen. Eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung hat die Funktion, die unterschiedlichen Raumansprüche wie Wohnen, Gewerbe, Rohstoffe, Mobilität und Energieerzeugung zu befriedigen und Raumfunktionen wie den Naturschutz, Wald- und Landwirtschaft, Wasser und Erholung zu schützen.

Gewerkschaften sind die Organisation der Arbeit. Aus diesem Blickwinkel heraus bewerten wir auch die aktuell geplanten Änderungen des LEP für NRW. Die proklamierten Ziele der regionalen Strukturpolitik und der Landesplanung sind eng verknüpft mit den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es deshalb essentiell, dass ein geänderter Landesentwicklungsplan insbesondere zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen unterstützt und die Daseinsvorsorge verbessert. Daher begrüßen wir auch einige der vorgesehenen Änderungen des LEP.

Der Entwurf des LEP NRW formuliert in vielen Handlungsfeldern ambitionierte Ziele und Grundsätze, die in dem laufenden Beteiligungsprozess zu bewerten sind. Sicher ist aber schon heute, dass die Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze die Kommunen und Regionen in den kommenden Jahren vor große Anforderungen stellt, sowie innovatives Handeln erfordert. Eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist die angemessene Ausstattung mit Personal und Ressourcen.

II. Zur Begründung

Die Änderungen am LEP werden im Lichte der veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung vorgenommen, u.a. der Gewährleistung von gleichwertigen Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungsräume. Mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen für Kommunen bei der Flächenausweisung, bedarfsgerechte neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, sollen einen Anreiz zur Sicherung Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Weiterentwicklung von konkurrenzfähigen Wertschöpfungsketten schaffen.

Das Bestreben der Landesregierung, Arbeitsplätze im Lande zu halten und den Aufbau neuer Arbeitsplätze zu begünstigen, begrüßen wir nachdrücklich. Neben der reinen Anzahl von Arbeitsplätzen muss politisches Handeln zugleich auf die Qualität der Arbeit („Gute Arbeit“) ausgerichtet sein.

Der Wunsch, die Landesplanung am Erhalt von Wertschöpfungsketten auszurichten, trifft heute auf eine Situation, in der Wertschöpfungsketten vielfach grundlegend neu geordnet werden (s. Transformation in der Energie- oder Automobilwirtschaft). Gleichzeitig ändern sich die soziale Organisationsformen und das Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern, z.B. das Mobilitätsverhalten. Raumstrukturen verändern sich. Damit stellt sich die Frage: Wie viel Zukunftsfähigkeit, wie viel Transformation steckt im geänderten LEP?

Die symbolische Figur der „Entfesselung“ gibt hier ein Signal in Richtung Deregulierung bei gleichzeitigem Verzicht auf politische Steuerung. Dies halten wir im Handlungsfeld der Landesplanung für das falsche Signal.

Auch eine wirtschaftsfreundlichere Ausgestaltung des LEP steht im Kontext von § 1 ROG und der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Mit einem LEP-neu sind die gleichen Herausforderungen wie zuvor gestaltend anzugehen: Der demografische Wandel, die Globalisierung, der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Balance.

Landesplanung muss sich diesen Herausforderungen in ihrer Gesamtheit stellen. Dabei müssen Entscheidungsträger in die Lage versetzt werden, Instrumente zu nutzen und Entwicklungen anzustoßen, die heute vielleicht unbequem erscheinen, aber für die Zukunft unumgänglich sind. Eine, wenn auch kurzfristig gut gemeinte, strikte Orientierung am Ziel quantitativen

Wachstums, an „dem Markt“ und am heute bestehenden Bedarf greift im Kontext der Landesplanung u.E. zu kurz.

Mit Blick auf die Beschäftigungsfrage fehlt uns ein empirischer Beleg für die These, der alte LEP habe Wachstum in NRW behindert und Arbeitsplätze vernichtet. Zugleich ist die Frage zu stellen, ob die arbeitsplatz*schaffende* Qualität der aktuellen Änderungen am LEP nicht überschätzt wird.

In der Sachverständigenanhörung-Anhörung am 24.01.2018 vertrat Herr Prof. Dr. Danielzyk die These, dass aus planungswissenschaftlicher Sicht die Ausweisung neuer Flächen für wirtschaftliche Aktivitäten keineswegs gleichgesetzt werden kann mit der Förderung von Wirtschaft und – so wäre hinzuzufügen – der Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze.

III. Zu den Anmerkungen im Einzelnen:

5-4 Strukturwandel in Kohleregionen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die besondere Situation im Rheinischen Braunkohlerevier jetzt auch Eingang in den LEP gefunden hat. Allerdings ist die Formulierung unkonkret und zusätzlich einschränkend formuliert. Hier heißt es: „*Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen*“.

Diese Formulierung wird für die Praxis der einzelnen Regionalräte nicht umsetzbar sein. Es ist eine praktikable und praxistaugliche Formulierung zu wählen.

Sicher ist, es werden mehrere Hundert Hektar an zusätzlicher Gewerbe- und Industriefläche für konkrete Projekte (z.B. Indeland terra Nova, Merscher Höhe mit dem Projekt Brainergy) gebraucht. Die Festlegung einer konkreten Größenordnung ist sinnvoll.

6.1.2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Durch die Änderung erhält die kommunale Bauleitplanung größere Flexibilität. Wir begrüßen es, dass z.B. Verlagerungen von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen erleichtert werden.

Dass die strenge Begrenzung von Tierhaltungsanlagen und Ställen nur auf Industrie- und Gewerbegebiete geändert wird, begrüßen wir ebenfalls. Bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen und Ställen im Außenbereich sollte jedoch stets eine Nachhaltigkeitsprüfung erforderlich sein.

Zugleich geht von der deutlichen Ausweitung des Ausnahmekatalogs – insb. in Verbindung mit dem geänderten Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ – ein deutliches politisches Signal für mehr Flächenverbrauch zulasten des Freiraumschutzes aus, ohne eine strategische Perspektive zu entwickeln, wie die Landesregierung künftig den Flächenverbrauch im Land begrenzen will.

Der bisherige 5 ha-Grundsatz im LEP stellt eine klare politische Willensbekundung für einen sparsameren Umgang mit Flächen dar. Bei vorangegangenen LEP-Änderungen ist das Ziel aufgrund von Umsetzungsproblemen in der Praxis bereits zum Grundsatz herabgestuft worden. Dies hat der DGB NRW begrüßt. Der völlige Verzicht würde aus unserer Sicht jedoch vermitteln, dass die Landesregierung es unterlässt, einen sparsameren Flächenverbrauch in NRW eigenverantwortlich und landesweit zu steuern und stattdessen die Verantwortung auf die regionale und kommunale Ebene verlagert. Dies halten wir aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten für nicht für zielführend.

Darüber hinaus regen wir an, über die Frage der Quantität hinaus den Aspekt der Qualität von Flächen im nordrhein-westfälischen Steuerungsansatz des Flächensparens deutlich zu stärken.

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Den Verzicht auf die Schaffung eines Nationalparks Senne lehnen wir ab. Die Entwicklung der Senne zu einem Nationalpark sehen wir als Chance für Nordrhein-Westfalen.

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Die Änderung des LEP bewirkt eine Aufhebung der Privilegierung von Windenergie im Wald. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, die Wälder besser zu schützen. Dies begrüßen wir im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft.

9.2-4 Grundsatz Reservegebiete

Der DGB NRW spricht sich für einen ausreichenden Planungshorizont der Rohstoffwirtschaft im Interesse der Beschäftigungssicherung der Arbeitnehmer in der Gewinnung von Kies und Sanden und zur langfristigen Rohstoffsicherung für die Bauwirtschaft und damit des Industriestandortes NRW aus. Nach Möglichkeit soll eine flächensparende und vollständige Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Der Aspekt des Hochwasserschutzes durch Schaffung von stromnahen Retentionsflächen sollte in die Bewertung einfließen.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die beabsichtigten Änderungen im LEP haben das Potenzial, den künftigen Ausbau der Windenergie erheblich einzuschränken. Neben den Auswirkungen auf die Klimaschutzziele des Landes und negative ökonomische Effekte durch die fehlende Planungsunsicherheit stellt sich die Frage, welche Folgen auf die rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Windenergie in NRW zukommen. Dies betrifft zum einen die direkt Beschäftigten der Branche in Produktion, Wartung und Betrieb sowie die indirekte Beschäftigung bei Vorleistungslieferanten aus NRW.

Hierin erkennen wir einen klaren Widerspruch zur politischen Zielsetzung Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.